

Hinweise zum Verfahren nach § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes - nur Hinweise zum Verfahren, keine Rechtsbelehrung -

Nach § 1 IFG hat „Jedermann“ Zugang zu amtlichen Informationen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn andere Personen oder Unternehmen von dem Vorgang mit betroffen sind.

Die so Betroffenen, die sog. „Dritten“, sind dem jedoch nicht schutzlos ausgeliefert.

Das Gesetz sieht Ausnahmen von dem Recht auf Informationszugang u.a. dann vor, wenn

- a) das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse Dritter im Hinblick **auf personenbezogene Daten** nicht übersteigt (§ 5 IFG)

*Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren **natürlichen Person***

oder

- b) der Schutz **geistigen Eigentums** und von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** entgegenstehen (§ 6 IFG)

Geistiges Eigentum erfasst Urheberrechte und diesem verwandte Schutzrechte.

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (vgl. z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.03.2016 - 7 C 2.15 -).

Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehen. Mögliche nachteilige Auswirkungen der Preisgabe des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auf eine aktuelle Wettbewerbssituation, d. h. die gegenwärtige Wettbewerbsrelevanz, ist daher vom Dritten nachvollziehbar und plausibel darzulegen.

Soweit nach Auffassung der Behörde nach §§ 5 oder 6 IFG **schutzwürdige** Angaben vorliegen und der Antragsteller mit deren Schwärzung nicht einverstanden ist, hat die Behörde den Dritten zu fragen, ob er mit einer (ungeschwärzten) Bekanntgabe der ihn betreffenden Angaben einverstanden ist oder ob und mit welchen Gründen er seine Zustimmung dazu verweigert (**Beteiligungsverfahren** nach § 8 IFG). Die für eine Stellungnahme gesetzte Frist nach § 8 Abs. 1 IFG kann nicht verlängert werden.

Im Falle seines **Einverständnisses** ist die Angelegenheit für den Dritten erledigt. Die Behörde kann dem Antrag entsprechen.

Verweigert dagegen der Dritte seine Zustimmung, so ergeben sich grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

- a) Die Behörde schließt sich der Begründung des Dritten an und **verweigert** insoweit dem Antragsteller den Informationszugang: Der Dritte erhält eine Kopie des Bescheids an den Antragsteller und, soweit der Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung einlegt, auch des Widerspruchsbescheids. Da der Dritte nicht beschwert ist, besteht seinerseits **kein Handlungsbedarf**.
- b) Die Behörde schließt sich den Argumenten des Dritten nicht oder nur teilweise an und **stimmt** dem Informationszugang **zu**. Der Dritte erhält eine Kopie des (zustimmenden) Bescheids an den Antragsteller, zusammen mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung**. Der Dritte hat nun Gelegenheit, innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist **Widerspruch** gegen die Entscheidung einzulegen. Über diesen wird mit Widerspruchsbescheid der Behörde (mit der **Klage** als Rechtsmittel) entschieden. Darauf hinzuweisen ist, dass in diesen Fällen der konkrete Informationszugang (z.B. die beantragte Akteneinsicht) erst gewährt werden darf, wenn über den Widerspruch/die Klage des Dritten entschieden ist.